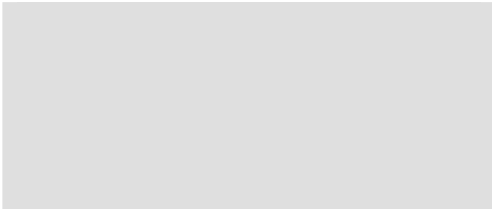


Absender:



An

Stadt Dortmund
Ordnungsamt
z.Hd. Herrn Kittel
Olpe 1

44122 Dortmund

Antrag auf Genehmigung eines Kategorie 2 Feuerwerkes außerhalb der Zeit von Sylvester

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.91, BGB. 1,S.169) beantragt.

Die Kategorien 3 und 4 sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Ferner wird zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerkes (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1.SprengV [siehe hierzu § 21 (1)] beantragt. Es wird versichert, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerkes weder in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern, noch in der Nähe von brandempfindlichen Anlagen und Gebäuden stattfindet.

**Ort der
Veranstaltung:**

**Anlass der
Veranstaltung:**

Veranstaltungstag:

*** Uhrzeit:**

*** Dauer:**

Die Genehmigung des Grundstückseigentümers liegt vor.

Grundstückseigentümer:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

* § 11 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG

Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein, in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen.

Merkblatt

In der Stadt Dortmund wird eine Genehmigung zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks der Kategorie 2 (sogenanntes Silvesterfeuerwerk) nach der hiesigen Verwaltungspraxis lediglich in Einzelfällen bei Vorliegen eines begründeten Anlasses auf Antrag gewährt.

Begründete Anlässe sind:

- **Hochzeiten und Polterabende**
- **runde Geburtstage ab dem 50'zigsten Lebensjahr**
- **Firmenjubiläen.**

Darüber hinaus wird die Genehmigung von hier in der Regel mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

- Die Dauer des Feuerwerkes darf 30 Minuten nicht übersteigen
- Der Schutz der Nachtruhe gem. § 9 des LImSchG NRW wird zugrunde gelegt
- Es dürfen keine Kanonen-/Donnersschläge, Pfeifer oder China-Böllere abgebrannt werden
- Die pyrotechnischen Effekte dürfen eine Steighöhe von max. 40 m nicht überschreiten
- Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller bzw. durch eine vom Antragsteller beauftragte pyrotechnische Firma durchgeführt werden
- Der vorgesehene Abbrennplatz ist gegen unbefugtes Betreten entsprechend zu sichern
- Die Flugverkehrskontrollstelle des Flughafen-Dortmund ist mindestens 30 Minuten vor Beginn des Abbrennens der Pyrotechnik fernmündlich zu informieren
- Die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen
- Die Ausnahmegenehmigung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Grundstückseigentümers

Sofern von Zweifel an der Geeignetheit des Abbrennortes bestehen, wird im Einzelfall eine Ortbesichtigung durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchgeführt.

Die Polizei und Feuerwehr erhält Kenntnis von den erteilten Ausnahmegenehmigungen und im Einzelfall wird die Einhaltung der gemachten Auflagen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes überprüft..

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.